

Zur Einschätzung schuldmindernder Verhaltensfaktoren

Bei Angriffen gegen Gesundheit und Leben der Menschen spielen nicht selten objektive und subjektive Tatumstände eine Rolle, die der Täter nicht oder nicht überwiegend verschuldet hat. Derartige Umstände können die Schuld des Täters wesentlich mindernd beeinflussen, wenn sie seine Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigen. Die Regelung des § 14 StGB bietet differenzierte Möglichkeiten für die Berücksichtigung derartiger Umstände.

In Ziff. 2.2.5. des Berichts des Präsidiums sind zwei entscheidende Ausgangspunkte für die Beurteilung solcher Verhaltensfaktoren hervorgehoben worden:

Erstens kommt es auf die Feststellung an, inwieweit der Täter die besondere Entscheidungssituation selbst verschuldet hat. So ist es ein wesentlicher Unterschied, ob ein Täter durch eine schwere Provokation in einen Affekt geraten war oder ob er die hochgradige Erregung durch eigenes „Anheizen“ der Situation verschuldet hat.

Zweitens ist das Ausmaß des Affekts bzw. der inneren Wirkung der psychischen Zwangslage, in die der Täter geraten war, für den Grad der Schuld maßgebend.

Ein einseitiges oder schematisches Herangehen an die Prüfung dieser Fragen muß zu Fehleinschätzungen führen.

Es gibt auch Lebenssituationen, in denen eine Beleidigung die andere auslöst, sich der Täter infolge Alkoholeinflusses leicht aufbrausend verhält oder in denen mitverschuldete Konflikte Ausgangspunkt für Streitigkeiten werden. Die allgemeinen Schuldgrundsätze erfordern die Berücksichtigung auch dieser Umstände von Entscheidungssituationen, selbst wenn sie die Voraussetzungen des § 14 StGB nicht erfüllen. Sie können allerdings nicht zu den gleichen Konsequenzen in schuldmindender Hinsicht führen.

Die richtige Feststellung der Schuld ist somit eine grundlegende Voraussetzung für eine gerechte Strafzumessung. Gegenwärtig gibt es Anzeichen dafür, daß in einigen Fällen vorsätzlicher Körperverletzung die vielseitigen Schuldmomente besonders im Wechsel Verhältnis mit der objektiven Schädlichkeit des körperlichen Angriffs nicht immer exakt genug festgestellt und beachtet werden. Das führt mitunter — vor allem in Strafbefehlsverfahren — zu unverhältnismäßigen Geldstrafen. Damit wird die Gefährlichkeit derartiger körperlicher Angriffe unterschätzt, insbesondere wenn diese Angriffe die öffentliche Sicherheit der Bürger beeinträchtigt haben. Solchen fehlerhaften Erscheinungen muß mit Hilfe der auf der 6. Plenartagung gegebenen Anleitung zu Fragen der Schuld erfolgreich entgegengetreten werden.

Bericht über die 6. Plenartagung des Obersten Gerichts

Am 28. März 1973 beriet das Plenum des Obersten Gerichts auf seiner 6. Tagung über die für die Strafrechtsprechung so bedeutsamen Fragen der Schuld des Täters. Grundlage dieser Beratung war ein Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts.^{/1/}

In seinem einleitenden Referat beschäftigte sich Oberrichter Dr. Schlegel (Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen) mit dem Wesen von Verantwortung und Schuld in der sozialistischen Gesellschaft und nahm dann zu einigen Problemen aus dem Bericht des Präsidiums Stellung.^{/2/}

In der anschließenden Diskussion bezeichnete Oberrichter Dr. Roehl (Oberstes Gericht) die Festigung von Grunderkenntnissen über die strafrechtliche Schuld als das Hauptanliegen der Plenartagung. Jeder Richter müsse verstehen, daß die Beherrschung der Schuldproblematik eine wichtige Voraussetzung für eine einheitliche und richtige Strafpolitik und für die Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist. Es komme darauf an, die Grunderkenntnisse über die strafrechtliche Schuld noch besser für die Feststellung der Schwere einer Tat und für die Strafzumessung zu nutzen.

Dem Anliegen von Roehl trug Prof. Dr. sc. Lekschas (Direktor der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin) in seinem Diskussionsbeitrag Rechnung. In kritischer Auseinandersetzung mit imperialistischen Auffassungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit arbeitete er die dialektisch-materialistische Fundierung der sozialistischen Schuldkonzeption heraus. Besondere Aufmerksamkeit fanden seine instruktiven Darlegungen zum Begriff „Entscheidung des Täters zur Tat“ und zur richtigen Anwendung dieses Begriffs in der Rechtsprechung.^{/3/}

Auf den untrennbaren Zusammenhang zwischen dem Bericht des Präsidiums zur Schuldproblematik und den Leitungsdokumenten zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973/4/ wies der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR Wendland hin. Grundlage für die Bestimmung des notwendigen Umfangs der Ermittlungen und der Beweiserhebung sei der für die Schuldkonzeption des sozialistischen Strafrechts maßgebliche marxistisch-leninistische Handlungsbegriff. Dieser Ausgangspunkt werde mitunter noch nicht richtig erkannt; deshalb würden Ermittlungen und Beweiserhebungen häufig durch nicht unmittelbar tatbezogene soziologische und psychologische Untersuchungen ausgeweitet. Der Bericht des Präsidiums zur Schuldproblematik müsse daher als notwendige Ergänzung angesehen werden, um eine höhere Rationalität und Effektivität der Maßnahmen im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren zu erreichen.^{/5/} Der Bericht sei kein Rezept, sondern stelle hohe Anforderungen an die Tätigkeit der Staatsanwälte und Richter, weil er schöpferische Arbeit voraussetzt.

Der Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Gera, Sloboda, befaßte sich mit Fragen der Schuldfeststellung in der gerichtlichen Beweisaufnahme. Bei Fahrlässigkeitsdelikten sei dem Täter vorzuhalten, welche konkreten Pflichten ihm in der gegebenen Handlungssituation oblagen und aus welchen Umständen sich ergeben könne, ob der Täter diese Pflichten erkannt hat oder nicht. Bei mehrfachen Pflichtverletzungen habe das Gericht — bei komplizierten Sachverhalten ggf. mit Hilfe eines Sachverständigen — zu prüfen, welche Pflichtverletzung für die Straftat besonders bedeutsam war.

Für eine exakte Schuldfeststellung in Strafbefehlsverfahren sprach sich Direktor Dr. Körner (Bezirks-

/1/ Der Bericht ist als NJ-Beilage 3/73 zu diesem Heft veröffentlicht.

/2/ Die geringfügig gekürzte Fassung des Referats ist in diesem Heft abgedruckt.

/3/ Der Diskussionsbeitrag von Lekschas ist in diesem Heft veröffentlicht.

/4/ Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5).

/5/ Vgl. Wendland, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen!“, NJ 1973 S. 157 ff.